

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="338 142 891 233" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung – FBS)</p> <p data-bbox="114 389 1088 512">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="327 544 900 603" style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner</p> <p data-bbox="114 635 1122 786">Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Rappenau aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.</p> <p data-bbox="517 852 714 911" style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfreiheit</p> <p data-bbox="114 943 1122 1002">Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.</p> <p data-bbox="479 1067 752 1126" style="text-align: center;">§ 3 Maßstab des Beitrags</p> <p data-bbox="114 1158 1122 1433"> (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen. (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. (3) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an </p>	<p data-bbox="1368 142 1921 233" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung – FBS)</p> <p data-bbox="1144 389 2152 512">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am ... folgende Fremdenverkehrsbeitragsatzung (FBS) beschlossen:</p> <p data-bbox="1357 544 1930 603" style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner</p> <p data-bbox="1144 635 2152 786">Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Stadt Bad Rappenau aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.</p> <p data-bbox="1543 852 1740 911" style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfreiheit</p> <p data-bbox="1144 943 2152 1002">Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Stadt, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.</p> <p data-bbox="1505 1067 1778 1126" style="text-align: center;">§ 3 Maßstab des Beitrags</p> <p data-bbox="1144 1158 2152 1441"> (1) Der Beitrag nach § 5 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen. (2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 1). (3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen </p>

ANLAGE 1	Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
	<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe des Beitrages</p> <p>(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 1 beträgt 5 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5 € beträgt.</p> <p>(2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien, Kliniken) beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.</p> <p>(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,10 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe des Beitrags</p> <p>(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt 8 v.H. des Messbetrages.</p> <p>(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt € 0,15 je Übernachtung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung</p> <p>(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag festgesetzt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wird. Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 3 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung</p> <p>(1) Die Beiträge nach § 5 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend. Die Beiträge werden nicht erhoben, wenn sie weniger als € 10 betragen.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, die Beitragsschuld nach § 5 Abs. 2 für die jeweiligen Kalendermonate im Erhebungszeitraum mit deren Ablauf.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 2 wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 3 wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Festsetzung Fälligkeit</p> <p>Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.</p>

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen (Übernachtungsgeld) werden auf die Beitragsschuld angerechnet.</p> <p>(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.</p> <p>(2) Beitragspflichtige nach § 1 haben der Stadt bis zum 31.05. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres den in der Stadt erzielten Umsatz schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung, wird der Umsatz für den betreffenden Erhebungszeitraum geschätzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 20.05.1999 außer Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Stadt bis spätestens zum 31. Mai des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.</p> <p>(2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Stadt die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 9 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Rappenau in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p> <p>Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (§ 4 Abs. 2)</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>